

§ 52 FachV-J (Bayern) — Schriftliche Prüfung

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüflinge sieben schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden.

(2) Es sind zu bearbeiten

1. je eine Aufgabe aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht sowie aus dem Strafvollzug,
2. fünf Aufgaben aus den Gebieten Untersuchungshaftvollzug, Vollzugsgeschäftsstelle mit Strafvollstreckung, Vollzugspsychologie mit Kriminologie, Vollzugspädagogik, Strafvollzug mit Jugendarrestvollzug und Vollzug der Sicherungsverwahrung, Grundzüge der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie Grundzüge des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts.

(3) Eine Aufgabe kann auch mehrere der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebiete umfassen. Es können auch Fragen aus anderen Lehrgebieten der Ausbildung, die in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den genannten Gebieten auftreten, einbezogen werden. Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung verbunden sowie in elektronischer Form erstellt werden.

Zitiervorschlag: § 52 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/52>